

## Editorial

### *Eine Gebühr für Abwasser*

□ So manches interessante Kommunalthema blieb lange Zeit im Schatten des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF). Doch NKF neigt sich seinem Ende. Alte und neue Themen treten wieder hervor.

Mit der getrennten Regenabwassergebühr hat sich über viele Jahre unser Partnerbüro Müller & Richter in Gelnhausen (Hessen), befasst. Im vorliegenden Newsletter widmet es sich dem Urteil des OVG NRW vom 18.12.2007 (Az.: 9 A 3648/04 – nicht rechtskräftig). ■

Ralph Heiliger  
IngenieurTeam2, Rheinbach

S. 1 Einführung der getrennten Abwassergebühr

S. 2 Das ÖPI-Partnernetz

S. 3 Chancen & Risiken in Architektur- und Ingenieurbüros

S. 4 ÖPI-Partner erhalten umfassendes Energiemodul

## Einführung der getrennten Abwassergebühr

□ Für die Einführung einer getrennten Regenwassergebühr wird mindestens 1 Jahr Vorlaufzeit benötigt, so dass eine Stadt oder Gemeinde frühestens zum 1.1.2009 eine gesonderte Regenwassergebühr einführen könnte. Diese Vorlaufzeit ist einzuplanen, weil zum Beispiel die Kosten der Abwasserbeseitigung sorgfältig in Kosten der Schmutzwasserbeseitigung und Kosten der Regenwasserbeseitigung aufgeteilt werden müssen. Anderenfalls könnte ein Verwaltungsgericht die Gebührenkalkulation und den daraus berechneten Gebührensatz beanstanden.

Satzungsrechtlich muss im Vorfeld der Einführung einer getrennten Regenwassergebühr auch geregelt werden, dass der Grundstückseigentümer unter anderem verpflichtet ist, bei der Erhebung der bebauten und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen durch Erteilung von Auskünften mitzuwirken beziehungsweise bei einer Nichtmitwirkung die abflusswirksamen Flächen durch die



*Getrennte Abwassergebühr*

(Quelle:www.pixelio.de)

Stadt geschätzt werden dürfen. Außerdem muss den gebührenpflichtigen Bürgerinnen und Bürgern erklärt werden, dass keine „Regensteuer“ eingeführt wird, sondern zukünftig die Kosten der Regenwasserbeseitigung über einen anderen Verteilungsschlüssel abgerechnet werden und deshalb die Schmutzwassergebühr der Höhe nach sinken wird.

Denn es wird bei der Abrechnung der Kosten für die Regenwasserbeseitigung nicht mehr der Frischwassermaßstab, sondern der Maßstab pro Quadratmeter bebaute und/oder versiegelte

sowie abflusswirksame Grundstücksfläche zur Anwendung gebracht. Zusätzlich nimmt auch die Ermittlung der bebauten und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf den einzelnen Grundstücken ein erhebliches Zeitfenster in Anspruch, weil hierzu auch die Grundstückseigentümer befragt werden müssen.

Weiterhin kann nicht eindeutig vorausgesagt werden, ob durch die Einführung der getrennten Regenwassergebühr tatsächlich eine Entlastung des einzelnen Gebüh-

weiter auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

renzahlers eintritt oder nicht. Es ist bekannt geworden, dass in einer Stadt die gleichen Gebührenzahler, die zunächst die getrennte Regenwassergebühr durch Klage erstritten haben, nunmehr gegen die eingeführte, getrennte Regenwassergebühr klagen, weil sie nach deren Einführung mehr bezahlen müssen. Ein Grund für etwaige Mehrkosten kann dabei sein, dass eine Gemeinde in der Vergangenheit den Anteil der Straßenoberflächen-Entwässerungskosten zugunsten der Gebührenzahler zu hoch angesetzt hat und dadurch die einheitliche Abwassergebühr über allgemeine Haushaltsmittel sub-

ventioniert worden ist. Mit der Einführung der getrennten Regenwassergebühr werden dann aber erstmalig die Flächen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen quadrategenau ermittelt, so dass sich auch eine Kostenmehrbelastung für die Gebührenzahler ergeben könnte.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass sich auch für städtische Gebäude (Rathaus, Schulen, Kindergärten, Sport- und Turnhallen, Mehrzweckhalle) eine Mehrbelastung ergeben kann, weil eine eingeführte getrennte Regenwassergebühr auch für diese Gebäude verursachergerecht anzuwenden ist und städtische Gebäude regelmäßig große

Dachflächen zu verzeichnen haben. Soweit die Gebührenbescheide für das Jahr 2008 und die Gebührensatzung auf dem einheitlichen Frischwassermaßstab aufbauen, wären diese Gebührenbescheide und die Gebührensatzung rechtswidrig, wenn das Urteil des OVG NRW vom 18.12.2007 (Az.: 9 A 3648/04) rechtskräftig würde.

Unabhängig davon, dass das Urteil des OVG NRW noch nicht rechtskräftig ist, ist davon auszugehen, dass Gebührenschuldner gegen den Gebührenbescheid 2008 Klage erheben werden. Ein Widerspruchsverfahren gibt es seit dem 1.11.2007 nicht mehr. ■

## Das ÖPI-Partnernetz



## Müller & Richter

Vermessungs- und Ingenieurbüro / Informationssysteme GmbH, Gelnhäusen

*„Kompetenz seit über 30 Jahren im Bereich der amtlichen Grundstücksvermessung“*

□ Seit mehr als 30 Jahren sind die Büroinhaber Müller & Richter im Bereich der amtlichen Grundstücksvermessungen hoheitlich als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Lande Hessen tätig. Einen besonderen Ruf hat sich das Büro in den letzten Jahren mit der

Beratung und Einführung des Abwassergebührensplittings bei Städten und Gemeinden erworben.

In der fast 20jährigen vertrauensvollen Partnerschaft mit IngenieurTeam2 besteht nun auch für Kommunen in NRW die Gelegenheit, auf

die tiefen Praxiserfahrungen der Ingenieure zuzugreifen. Interessenten wenden sich an Herrn Jürgen Capelle, Telefon 06051 / 92 60-19 in Gelnhäusen, oder an Herrn Ralph Heiliger, Telefon 02226 / 90 61-0 in Rheinbach (Bonn). ■

## Chancen & Risiken in Architektur- und Ingenieurbüros

Vorankündigung: Seminar am 25. September 2008 in Rheinbach (Bonn)

□ Wirtschaftlichkeit messen – Erfolg steuern – Risiken kennen. Nie zuvor kam dem Bauen im Bestand mehr Bedeutung zu als heute. Angesichts des sich immer schneller verändernden Marktes und des hieraus wirtschaftlich erzwungenen Gebots zur immer schnelleren Nutzungsanpassung, vor allem aber angesichts stetig steigender Energiepreise ist der Gebäudebestand mehr denn je dem baulichen Wandel unterworfen. Architekten und Ingenieure sind die Akteure auf diesem weiten und weitläufig lukrativ scheinenden Betätigungsfeld. Doch wo Chancen sind, lauern auch Gefahren. Die Anforderungen, die die Gerichte im Rahmen von Haftungsprozessen an die Qualität von Planung und Bauüberwachung der Architekten stellen, werden immer höher. ■



Quelle: www.pixelfr.de

„In der heutigen Zeit gewinnt das nachhaltige Bauen im Bestand zunehmend an Bedeutung“

### Die Referenten

#### Kerstin Schürhoff

□ Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht, betreibt mit vier Kollegen ihre Kanzlei in Köln (www.kb-rechtskompetenz.de). Sie ist seit über 10 Jahren ausschließlich auf das private und öffentliche Baurecht spezialisiert. Zu drei praxis-

relevanten Themen Bestandsaufnahme, Terminplanung und Bauleiterfehler wird Frau Schürhoff die gegenwärtige und zukünftige Entwicklung vortragen und mit Blick auf Honorierung und Schadensbegrenzungsmöglichkeiten berichten. ■

#### Dr. Dietmar Goldammer

□ (www.dr-goldammer.com), Unternehmensberater, Autor zahlreicher Publikationen und Mitgründer von PeP (Praxisinitiative erfolgreiches Planungsbüro www.pep7.de), betont: „Es

reicht nicht mehr, technisch gut zu sein. Architekten und Ingenieure müssen auch die Verantwortung für den wirtschaftlichen Erfolg ihrer Projekte übernehmen, und sie müssen wissen, wie man Erfolg kalkuliert.“ ■

### Veranstaltungsdaten

Datum: 25. September 2008  
 Beginn: 10 Uhr  
 Ort: IT2-Turm in Rheinbach bei Bonn  
 Kostenbeitrag: 95 Euro inkl. 19 % MwSt

Anmeldungen bitte an IngenieurTeam2 per Fax unter 02226 / 90 61-10 oder per E-Mail unter Mail@IngenieurTeam2.com. Die Teilnehmerzahl ist auf 20 Personen begrenzt. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ralph Heiliger unter 02226 / 90 61-0.





Impressum

IngenieurTeam2

Ingenieurgesellschaft mbH für Datenerfassung und Systemintegration

Am Getreidespeicher 9  
53359 Rheinbach (Bonn)

Telefon 02226 / 90 61-0  
Telefax 02226 / 90 61-10  
eMail Mail@IngenieurTeam2.com

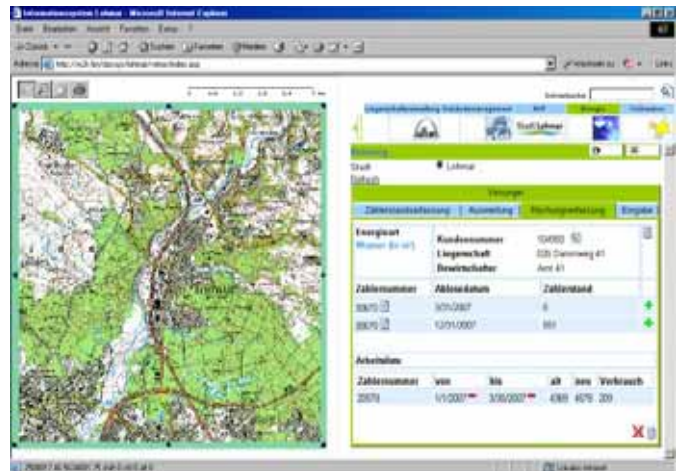
www.IngenieurTeam2.com

Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Ralph Heiliger  
Verantwortlich: Ralph Heiliger, Mark Weber  
Amtsgericht Bonn, HRB 5538  
Copyright: IngenieurTeam2 GmbH

ÖPI-Partner erhalten umfassendes Energiemodul

□ Energiemanagement umfasst mehr als das bloße Registrieren von Zählerständen und deren Controlling. Energiemanagement bedeutet mindestens auch das Erfassen von Rechnungsdaten und deren Verknüpfung mit Zählern, die freie Definition von Verbrauchsstellen und das Ableiten von Kennzahlen.

Das jetzt den ÖPI-Partnern zur Verfügung stehende Energiemodul bietet darüber hinaus verschiedene Möglichkeiten der Prognosen- und Variantenbildung. Preisänderungen, Tarifwechsel, Verbrauchsänderungen kön-



Rechnungserfassung im Energiemodul

nen modelliert und verschiedenen Auswertungen zugeführt werden. Das Ergebnis sind Vorausberechnung der Energiekosten für Gebäude, Gebäudegruppen und Kos-

tenstellen. Weitere Informationen erhalten Sie über Bruno Zölller, IngenieurTeam2, Telefon 02226 / 9061-0

Anmeldung zum ÖPI-Newsletter

□ Wenn auch Sie den ÖPI-Newsletter beziehen möchten, dann **faxen** Sie bitte das unten aufgeführte Formular ausgefüllt an **02226 / 90 61-10**, oder melden Sie sich durch Ausfüllen der PDF-Datei via **E-Mail** an, und Sie erhalten automatisch alle folgenden Ausgaben unseres ÖPI-Newsletters. ■

Die \* gekennzeichneten Felder sind für Bestellung des Newsletters erforderlich.

Kommune	Abteilung
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anrede	
<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	
Vorname	Name
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße/Hausnummer	PLZ/Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	Fax
<input type="text"/>	<input type="text"/>
E-Mail *	
<input type="text"/>	<input type="button" value="Senden"/>

